

**Richtlinien zur Förderung kulturell tätiger Vereine und
Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege der
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn**

Neufassung vom 01.01.2002

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn fördert auf Antrag die im Gemeindebereich ansässigen kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen, die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an den Gemeinderat der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zu richten.
- 1.3 Diese Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen bzw. die Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ansässig sind und als förderungswürdig anerkannt wurden. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat.

3. Laufende Förderung

- 3.1 Die kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen erhalten auf Antrag einen Sockelbetrag und eine individuelle Förderung (Zuschuss pro Mitglied). Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

Maßgeben ist die Zahl der eingetragenen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Haushaltsjahres. Es muss sich um beitragszahlende Mitglieder handeln, die einen regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag abführen. Spender dürfen somit nicht als Mitglieder gezählt werden, es sei denn, sie zahlen zur Spende einen laufenden Beitrag.

- 3.2 Voraussetzung für diese Förderung, mit Ausnahme des Sockelbetrages, ist die Erhebung eines monatlichen Beitrages bei Erwachsenen von mindestens 1,02 EURO und bei Jugendlichen, Schülern und Studenten sowie ermäßigungsberechtigten Personen (Rentner, Kriegsbeschädigten, Schwerbehinderten) von mindestens 0,51 EURO.

3.3.1 Es gelten folgende Förderungssätze:

- a) Sockelbetrag 204,52 EURO
- b) Individuelle Förderung je Mitglied höchstens 0,51 EURO
- c) Vereine mit entsprechenden Klangkörpern 204,52 EURO

jeweils pro Jahr.

3.3.2 Für die Unterhaltung von vereinseigenen Veranstaltungshallen wird ein jährlicher Unterhaltungsbetrag in Höhe von 3,07 EURO/qm nutzbarer Veranstaltungsfläche gewährt. Nicht bezuschusst werden die zu einem Gaststättenbereich zählenden Flächen.

3.4 Anträge für diese Förderung sind bis spätestens zum 31.3. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn zu stellen. Die Anträge nach Ziffer 3.1 müssen den Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres enthalten. Als Nachweis für die Mitgliederzahl ist eine Zweitschrift des Meldebogens an übergeordnete Verbände vorzulegen. Aus den Anträgen nach Ziffer 3.3.2 muss die Art und Größe der einzelnen Veranstaltungsflächen hervorgehen. Die Förderungsbeträge werden dann nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.

3.5 Die Förderungsanträge kulturell tätiger Vereine und Vereinigungen nach Ziffer 3.1 bis 3.3.2 werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn bearbeitet. Die Auszahlung ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

4. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

4.1 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen können nur die Vereine und Vereinigungen erhalten, die nach Ziffer 2 dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind.

4.2 Förderungswürdige Vereine und Vereinigungen erhalten einen Zuschuss der vom Gemeinderat festgelegt wird. Der Zuschuss wird nur gewährt bei einem 25-, 50-, 75-, 100-jährigen und weiter im Turnus von 25 Jahren folgenden Jubiläumsfest.

Der Zuschuss beträgt bei einem Jubiläumsfest von

25 Jahren	125,00 EURO
50 Jahren	250,00 EURO
75 Jahren	375,00 EURO
100 Jahren	500,00 EURO

und weiter im Turnus von 25 Jahren mit jeweils 125,00 EURO Steigerungsrate.

5. Gewährung von Zuschüssen aus besonderem Anlass

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für bauliche Maßnahmen können nur dann behandelt werden, wenn sie rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Über die Gewährung entscheidet der Gemeinderat.
- 5.2 Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Eigenleistung des Antragstellers soll in angemessenem Umfang zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite sind voll auszuschöpfen und entsprechend anzugeben. Über Anträge dieser Art entscheidet der Ortsgemeinderat. Die gewährten Zuschüsse dürfen keinen anderen Zuschussgeber entlasten. Die Höhe des Zuschusses kann bis maximal 10% der zuschussfähigen Baukosten betragen.
- 5.3 Die Zahlungen der gewährten Zuschüsse erfolgen nach Vorlage der Rechnungen.
- 5.4 Die Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuschüsse sind diese an die Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1989 außer Kraft.